



Einführung SEPA-Lastschriftmandat bei der Kfz-Zulassung

Ab dem 1. August 2014 wird das bisherige Zahlungsverfahren europaweit vereinheitlicht.

Bei der Zulassung von Kraftfahrzeugen und Anhängern erfolgt dies bereits bundeseinheitlich ab dem 1. Februar 2014.

Hierzu werden künftig IBAN und BIC statt Kontonummer und Bankleitzahl genutzt.

Die Zulassungsbehörde Rastatt teilt hierzu mit:

Bezüglich der Abgabe einer Einzugsermächtigung für die Kraftfahrzeugsteuer muss ab dem 1. Februar 2014 ein SEPA-Mandat (Vordrucke bei den Zulassungsstellen in Rastatt, Bühl und Gaggenau und zum Download unter www.landkreis-rastatt.de erhältlich) verwendet werden.

Das SEPA-Mandat muss bei der Zulassungsstelle grundsätzlich im Original vorgelegt werden und muss vom „Zahler“ (Girokontoinhaber) im Feld S13 unterschrieben werden. Die Unterschrift des Halters ist nur dann zusätzlich erforderlich, soweit der „Zahler“ (Girokontoinhaber) und Halter nicht identisch sind. Die Abgabe eines SEPA-Mandats ist auch per Faxkopie oder als gescannter e-Mail-Anhang zulässig.

Die bisherigen Kombinationen aus Zulassungsantrag / Vollmacht und Einzugsermächtigung erfüllen die notwendigen Voraussetzungen nicht und können nicht weiter genutzt werden. Eine Unterschrift auf dem Zulassungsantrag genügt nicht mehr, um eine Einzugsermächtigung zur Kraftfahrzeugsteuer zu erteilen.

Sollte nach dem 1. Februar 2014 ein Dritter eine Fahrzeugzulassung vornehmen, so muss dieser nach wie vor eine unterschriebene Vollmacht und einen Identitätsnachweis (Ausweis oder Reisepass, beides auch in Kopie möglich) des Halters vorlegen.

Darüber hinaus ist vom Kontoinhaber (ggf. abweichend vom Fahrzeughalter) ein unterschriebenes SEPA-Mandat den Unterlagen beizulegen.